

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
3. Abschnitt: Verkehrswege
Art. 11 Ortsfeste Leitern



Art. 11

Artikel 11

Ortsfeste Leitern

- ¹ Ortsfeste Leitern mit einer Sturzhöhe von mehr als 5 m, die über keinen Steigschutz verfügen, sind von 3 m an mit einem Rückenschutz zu versehen; in Abständen von höchstens 10 m sind Zwischenpodeste anzubringen. Diese Vorschrift gilt nicht für Leitern, die für die Feuerwehr bestimmt sind.
- ² Die Leiterholme sind als Handlauf mindestens 1 m über die Ausstiegsebene hochzuziehen.
- ³ Ortsfeste Leitern im Freien sind aus witterungsbeständigen Werkstoffen herzustellen.

Ortsfeste Leitern sind die in Sonderfällen anwendbaren Teile von Verkehrswegen, die beispielsweise Gebäudeteile unterschiedlichen Niveaus verbinden oder bei Schächten den sicheren Ein- und Ausstieg ermöglichen. Zu solchen gehören auch Notausstiege in Fluchtwegen. Sie müssen gefahrlos begangen werden können.

Für ortsfeste Leitern gelten die allgemeinen Vorgaben gemäss [Artikel 18 VUV](#) und dessen Wegleitung (siehe [Wegleitung zur Arbeitssicherheit](#) der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS). Artikel 11 ArGV 4 regelt die entsprechenden Vorgaben für die Betriebe, die der Plangenehmigung und der Betriebsbewilligung (Art. 7 und 8 des Arbeitsgesetzes) unterstellt sind.

Ortsfeste Leitern an baulichen Anlagen dürfen keine Rundsprossen besitzen. Ferner sind sie gegen unbefugtes Besteigen zu sichern, wenn sie auf öffentlichem Grund angebracht sind.

Schächte benötigen eine fest eingebaute Leiter, wenn sie tiefer als 100 cm sind und begangen werden müssen. Um in Schächte mit Tiefen von 50 bis 100 cm einzusteigen, ist mindestens eine temporäre Einstiegshilfe zu verwenden.

Weitere Informationen – auch zu ortsfesten Leitern als Zugänge zu maschinellen Anlagen – sind zu finden in den Suva-Publikationen «[Factsheet Ortsfeste Leitern](#)» und «[Checkliste Ortsfeste Leitern](#)». Weitere Detailausführungen zu ortsfesten Leitern an baulichen Anlagen sind in der DIN 18799 definiert, solche zu Schachtleitern in der SN EN 14396 und jene für ortsfeste Leitern zu maschinellen Anlagen in der SN EN 14122-4.

Absatz 1

Rückenschutz

Ist keine Steigschutzeinrichtung (siehe Abb. 411-1) vorhanden, so muss ein Rückenschutz (empfohlen ab 3 m und zwingend ab 5 m Absturzhöhe) vorhanden sein (siehe Abb. 411-2).

Ist auf dem Dach keine Anschlagereinrichtung vorhanden, so hat der Rückenschutz gegenüber einer Steigschutzeinrichtung Priorität. Ist auf dem Dach jedoch eine solche vorhanden, so ist eine Steigschutzeinrichtung zu priorisieren (siehe Abb. 411-4).

Die Benutzung einer ortsfesten Leiter mit Steigschutzeinrichtung darf nur durch ausgebildete Benutzerinnen und Benutzer erfolgen ([Grundausbildung «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz PSaGA», Mindestdauer 1 Tag](#)).

Das untere Ende des Rückenschutzes darf nicht weniger als 2,2 m und nicht mehr als 3 m über der Einstiegsebene liegen.

Am oberen Leiterende ist ein Rückenschutz bis zur Höhe des Handlaufs hochzuziehen. Der Rückenschutz ist dort so nahe an das geschützte Podest zu führen, dass keine offene Absturzstelle entsteht. Er muss auch so gestaltet sein, dass Personen nicht durch ihn hindurchfallen können.

Bei ortsfesten Leitern an Schornsteinen ist das Anbringen eines Rückenschutzes nicht erlaubt. Dort sind nur ortsfeste Leitern mit Steigschutzeinrichtung erlaubt.



Zwischenpodeste

Ortsfeste Leitern von mehr als 10 m Höhe müssen Zwischenpodeste aufweisen (siehe Abb. 411-1). Der Abstand der Zwischenpodeste darf maximal 10 m betragen, und sie müssen über die Gesamthöhe der Leiter in gleichen Abständen angeordnet sein.

Führt eine ortsfeste Leiter zu Ein- bzw. Ausgängen mit Türen, so muss zur sicheren Benutzung der Leiter und der Türe ein festes Podest von ausreichender Grösse vorgesehen werden. Dabei muss so viel Platz zwischen Türe und ortsfester Leiter zur Verfügung stehen, dass die Türe gefahrlos geöffnet werden kann.

Absatz 2

Um die Benützung von ortsfesten Leitern zu erleichtern und die Unfallgefahr zu vermindern, sind die Leiterholme als Handläufe mindestens 1 m über die oberste Ein- bzw. Austrittsstelle hinauszuführen.

Wird eine ortsfeste Leiter zur Begehung einer ungesicherten, absturzgefährlichen Stelle benutzt, wie z. B. Abstieg von Flachdächern, ist die Sturzkante beidseitig der Leiterholme mit min. 1 m hohen Geländern (in der Regel beidseitig je min. 1,5 m entlang der Sturzkante oder 2 m senkrecht zur Sturzkante) zu sichern. Für Arbeiten von gesamt- bis zu zwei Personentagen (z. B. auf einem Flachdach) kann die Steigschutzeinrichtung der Leiter direkt in eine Anschlagseinrichtung gegen Absturz auf dem Dach münden.

Ein sicheres Umsteigen von der Steigschutzeinrichtung der Leiter auf die Anschlagseinrichtung muss gewährleistet sein. Die Abstiegsstelle muss auch unter schlechten Sicht- und Witterungsverhältnissen sowie unter Zeitdruck sicher erreicht werden können.

Auch bei Schächten mit eingebauten Leitern sind auszieh- oder steckbare Ausstiegshilfen von mindestens 1 m über die Ein- bzw. Austrittsstelle hinaus erforderlich.

Werden nach der oberen Austrittsstelle der ortsfesten Leiter Arbeiten ausgeführt, so ist sie als mögliche Absturzstelle zusätzlich zu sichern (z. B. mit einer selbsttätig schliessenden Wegsperre).

Bei Schächten mit geringem Durchmesser ist eine Steigschutzeinrichtung gegenüber einem Rückenschutz vorzuziehen, weil Letzterer bei einer Rettung hinderlich ist.

Absatz 3

Die für ortsfeste Leitern im Freien und ihre Befestigungselemente verwendeten Werkstoffe müssen alterungsbeständig und für die vor Ort herrschenden Bedingungen geeignet sein (z. B. Witterung, korrosive Atmosphäre, Vibrationen). Nötigenfalls sind die Werkstoffe in geeigneter Weise zu schützen. Werkstoffe und Korrosionsschutz müssen die in den technischen Regeln definierten Anforderungen erfüllen, z. B. Korrosionsschutz für Schachtleitern.

Es ist empfohlen, Materialien wie Aluminium oder gegen Korrosion behandelter Stahl (z. B. verzinkte Ausführung) zu wählen.

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht

3. Abschnitt: Verkehrswege

Art. 11 Ortsfeste Leitern



Art. 11

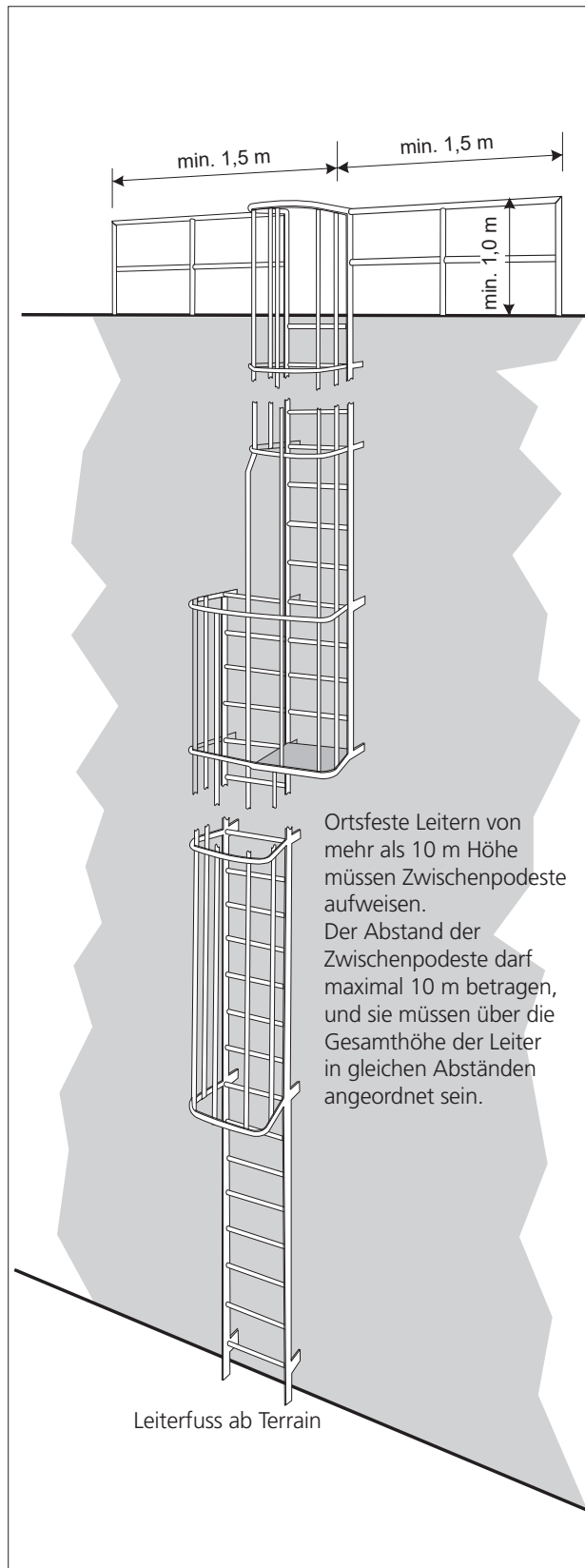


Abbildung 411-1: Ortsfeste Leitern

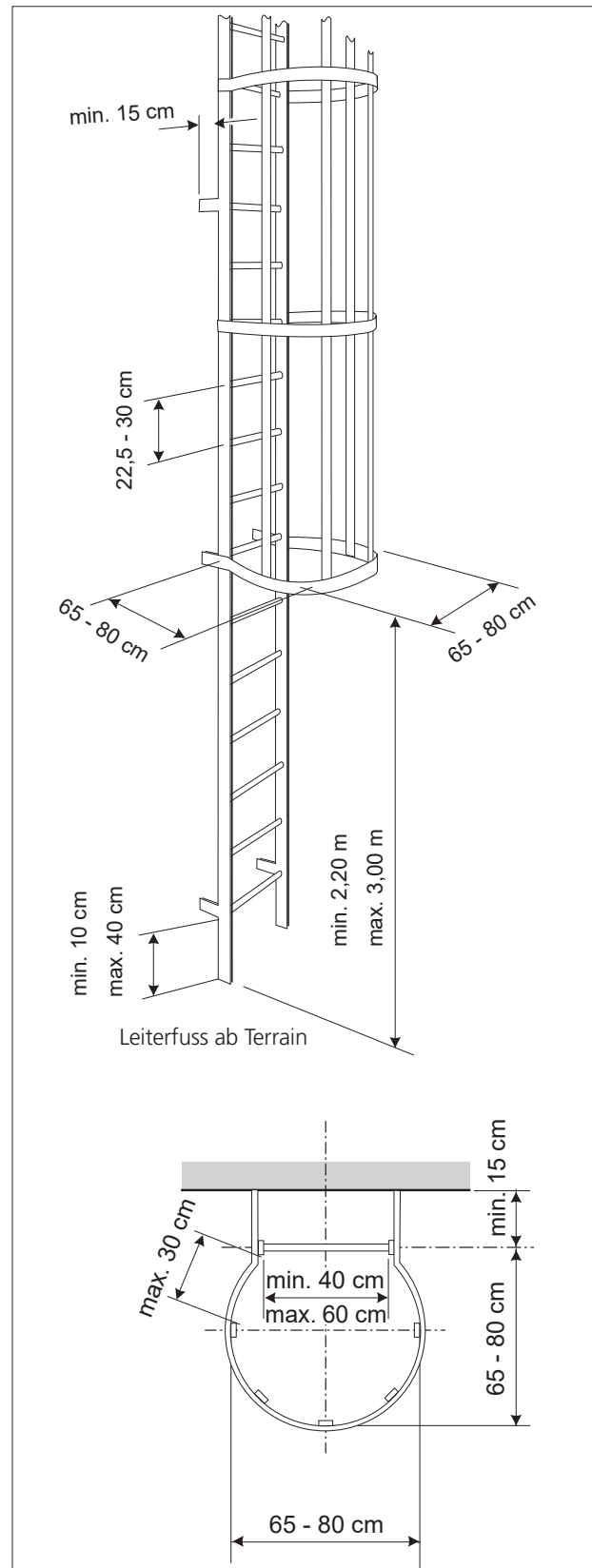


Abbildung 411-2: Ortsfeste Leitern

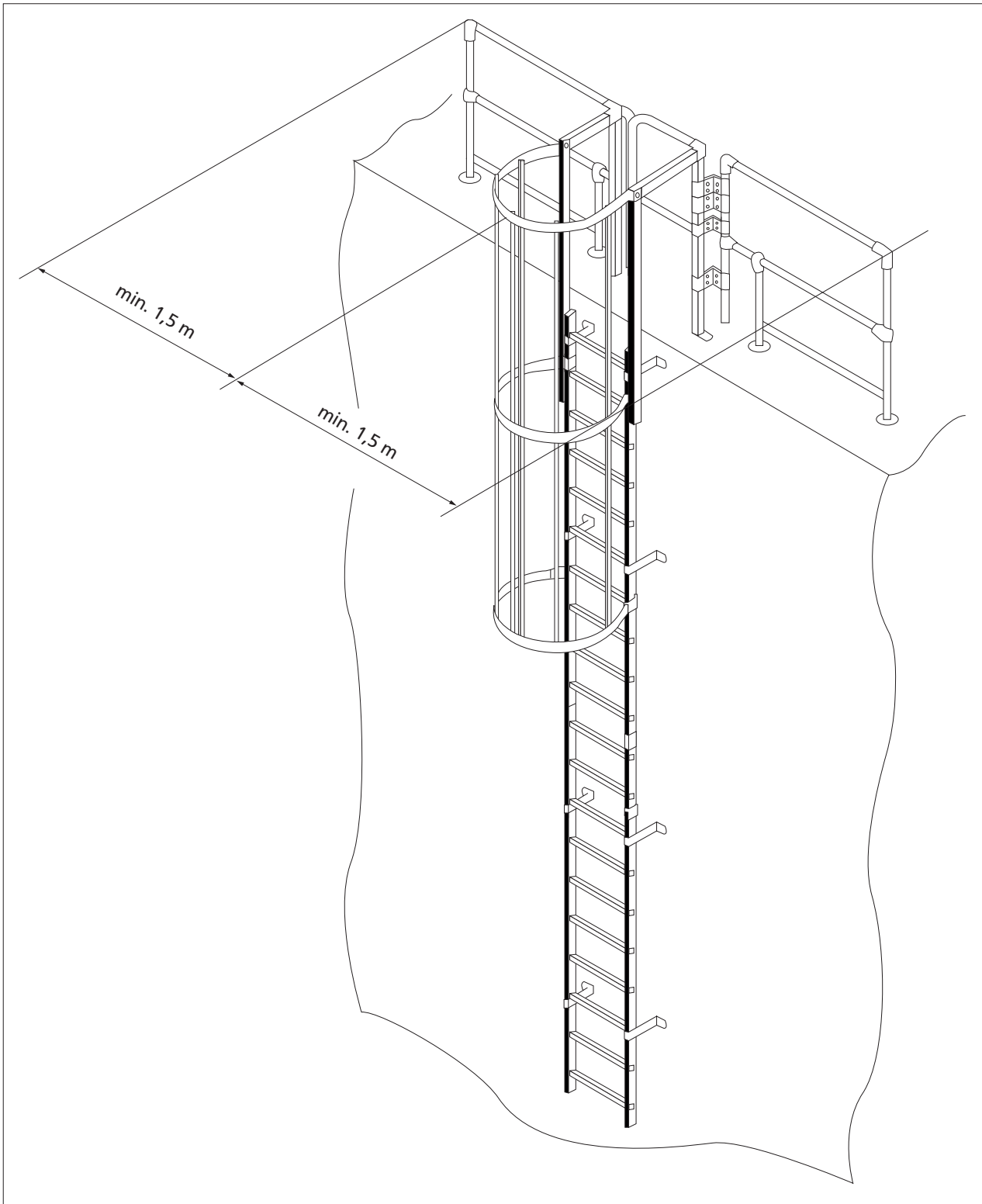


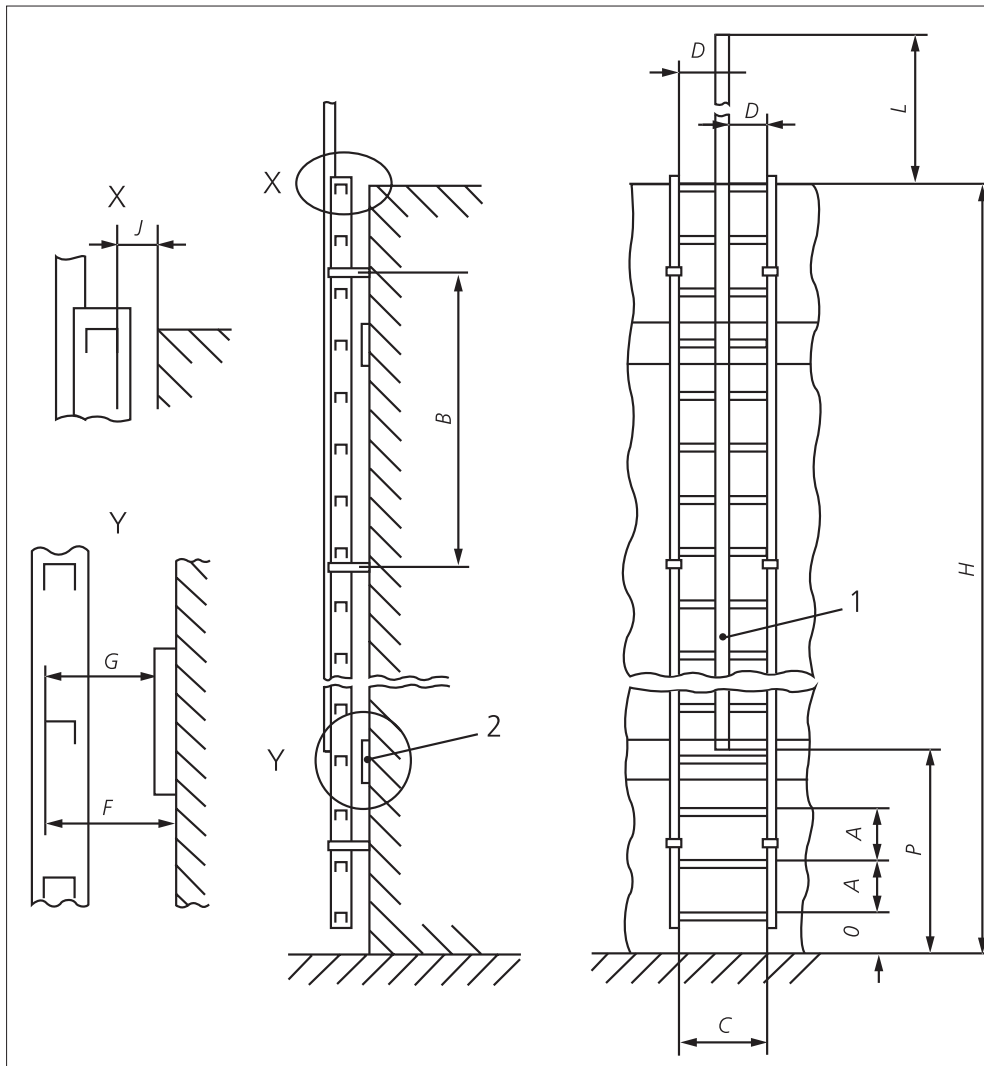
Abbildung 411-3: Ortsfeste Leiter mit Durchgangssperre am Geländer beim Ausstieg gemäss DIN 18799-3

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
 3. Abschnitt: Verkehrswege
 Art. 11 Ortsfeste Leitern



Art. 11



Funktionsmasse

	min.	max.
A	0,255 m	0,30 m
B	-	2,00 m
C	0,40 m	0,60 m
D	0,15 m	-
E	-	1,50 m
F	0,20 m	-
G	0,15 m	-
J	-	0,075 m
L	1,10 m	-
O	0,10 m	0,40 m
P	-	1,00 m

Abbildung 411-4: Ortsfeste Leitern mit Steigschutzeinrichtung gemäss DIN 18 799-1:2019-06